

Satzung

des eingetragenen Vereins (e.V.) „Aktion Vorschulerziehung“



Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text neben der männlichen nicht noch die weibliche Form des Mitglieds aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen sowohl Frauen als auch Männer.

§ 1 – Name und Sitz

1. Der am 23. November 1971 gegründete Verein führt den Namen:
„Aktion Vorschulerziehung e.V.“.
2. Er ist in das zuständige Vereinsregister (Hersbruck) eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Lauf an der Pegnitz.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck der Schaffung, des Unterhalts und Betriebes einer Einrichtung, die der vorschulischen Erziehung dienen soll.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein und die Einrichtung achten auf höchstmögliche Neutralität gegenüber jedem Menschen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten kann nur dann erfolgen, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter / Elternteil Mitglied des Vereins ist.
4. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Beginn des Monats der Antragstellung für mindestens ein Jahr.
5. Das Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck (ggf. elektronisch) dieser Satzung.
6. Bei der Aufnahme in den Kindergarten erhalten Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz in Lauf a. d. Pegnitz haben und oder bereits Mitglieder im Verein sind, den Vorzug.

§ 4 – Austritt, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt aus dem Verein (Kündigung) zum Ende des Betreuungsvertrages oder mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse.
 - b) Durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
 - c) Durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wenn das Mitglied seinen Beitrag oder Außenstände trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
 - b) Bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird.
3. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung erfolgen.
4. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann an das Vereinsvermögen keinerlei Ansprüche stellen.

§ 5 – Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) eine einmalige Aufnahmegebühr für jedes in die Einrichtung aufzunehmende Kind,
 - c) einen laufenden Unkostenbeitrag für jedes aufgenommene Kind.
2. Höhe und Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat, nach Absprache mit dem Vorstand, das Recht, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, zum Wohle des Vereins zu wirken.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für jedes Mitglied bindend, im Detail regelnde Tätigkeiten sind auszuüben (Teilnahme am Handwerksdienst, Ableistung von Arbeitsstunden, ...).

4. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzendem, dem Schriftführer, dem Kassenführer und drei Beisitzern, die Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
3. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied außer den Beisitzern.
4. Der Vorstand nimmt alle vermögens- und dienstrechtlichen Interessen des Vereins und der Einrichtung wahr.
5. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Es bleiben sämtliche Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist möglich, wenn die Voraussetzung des § 10 Abs. 4 erfüllt ist. Der Beschluss der Abwahl kann nur bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 9 – Aufgabe und Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Näheres hinsichtlich der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmt eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand zu errichten und zu beschließen ist. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Aushang im Kindergarten, Eichenlohe 2, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, einberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nur, mittels einer schriftlich ausgestellten und dem Schriftführer übergebenen Vollmacht, zwischen Erziehungsberechtigten möglich.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens eine Woche vorher, beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
9. Die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse (z.B. von Wahlen) sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes.
11. Der Wahl entschuldigt fehlender Mitglieder und der Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder steht nichts entgegen.
12. Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss aus der Versammlung zu berufen.
13. Für die Durchführung der Wahl kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung erlassen. Diese regelt die Wahl im Detail und ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
15. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Festlegung allgemeiner Richtlinien zur Führung des Vereins und der Einrichtung.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / Revisoren.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / Revisoren.
 - e) Festsetzung der Höhe der Beiträge.
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.
 - g) Satzungsänderungen.
 - h) Darlehensaufnahmen.
 - i) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz.
 - j) Auflösung des Vereins.

§ 11 – Rechnungsprüfer / Revisoren

1. Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft und für die gleiche Wahlperiode sind zwei Rechnungsprüfer / Revisoren aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.
3. Den Revisoren obliegen insbesondere:
 - a) die Prüfung der Vereinskasse und Buchführung
 - b) die Überprüfung der Liegenschaften des Vereins

- c) die Unterrichtung des Vorstandes über Mängel und sonstige Feststellungen
- d) die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Mitgliederversammlung
- e) Die Berichterstattung bei der Mitgliederversammlung
- f) die Beantragung der Entlastung der geschäftsführenden Ämter / Vorstand bei der Mitgliederversammlung



§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, können in einer zweiten – wieder eigens zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereins verfällt der Stadt Lauf zur Weiterführung der in der Satzung gestellten Aufgaben.

§ 13 – Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Beanstandungen des Registergerichts zu veranlassen sind, kann der Vorstand beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Gemeinnützigkeit kann nicht umgestoßen oder aufgehoben werden.

§ 14 – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Lauf an der Pegnitz.

Lauf, den 22.07.2021

Diese neue / geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der Aktion Vorschulerziehung e.V. vom 22.07.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.